

# **Abwägungsvorschläge**

## **zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Müssen**

**Für das Gebiet 1:**

**"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"**

**für das Gebiet 2**

**"Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

**Stand: 13. Februar 2017**

**Seite 1 - 6**

# 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

**Gebiet 1:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**Gebiet 2:** "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

**ADRESSE:**



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

**STELLUNGNAHME:**

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde Müssen liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG:**

**Innenministerium des Landes S-H  
Kampfmittelräumdienst  
vom 20.12.2016**

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

**BERÜCKSICHTIGUNG:**

**BLATT: 1**

# 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

**Gebiet 1:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**Gebiet 2:** "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 29.11.2016 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Müssen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Straßenbau (Herr Lubenow, Tel: 460)

Das Plangebiet grenzt innerhalb der OD-Grenzen an die Kreisstraße 73 sowie an die Kreisstraße 17. Für den Straßenbaulastträger gilt das StrVG Schleswig-Holstein, dessen Inhalte und Regelungen zu berücksichtigen sind.

Für bauliche Maßnahmen an den Kreisstraßen hat die Gemeinde sicherzustellen, dass diese mit dem Kreis als Straßenbaulastträger vor Umsetzung im Detail abgestimmt werden.  
Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten – die aus (Um)Baumaßnahmen aus dieser Planung heraus entstehen - freizuhalten.

Für Zufahrten an die K73 und der K17 hat die Gemeinde sicherzustellen, dass

- den Flächen der Kreisstraßen kein Wasser zugeführt wird
- die neu anzulegenden und zu unterhaltenden Flächen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- entsprechende Sichtdreiecke nach gültigen Planungsrichtlinien (RAS) freigehalten werden
- sofern für den Planbereich Versorgungsleitungen betroffen sein sollten - im Vorwege Einvernehmer mit möglichen Versorgungsträgern und dem Straßenbaulastträger herbeizuführen ist
- aus Gründen der Verkehrssicherheit vor Anlage einer Zufahrt die Zustimmung der Verkehrsaufsichtsbehörde und/oder dem Straßenbaulastträger schriftlich einzuholen ist

Weitere Bedenken bestehen aus meiner Sicht nicht.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg  
vom 13.01.2017**

Zum Fachdienst Straßenbau:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind bzw. werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

**Gebiet 1:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**Gebiet 2:** "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Im Süden des Teilgebiets 2 soll auf Grundlage einer Darstellung von Verkehrsflächen ein Park & Ride Parkplatz hergestellt werden. Zu dem prägenden und erhaltenswerten Gehölzbestand am südlichen Rand der Fläche, hier sind Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu 0,9m vorhanden, ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen einzuhalten, um erhebliche Beeinträchtigungen dieses Landschaftselementes, das eine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat, zu vermeiden. Die Wurzelbereiche der Bäume sind von Bodenversiegelungen freizuhalten.
2. Obwohl die Gemeinde anders abgewogen hat, sind in der Umweltprüfung die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen von möglichen Planungsalternativen weiterhin nicht dargelegt. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen, um sich ein Bild darüber machen zu können, welche Alternativen zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplans geprüft wurden und warum die vorliegende Planung als beste Lösung bewertet wird.

### Städtebau und Planungsrecht

Die Gründe für die Änderung der Teilfläche 1 sind - zumindest in der Teilaufhebung zum B-Plan 5 - plausibel dargelegt. Insofern bestehen hierzu keine Bedenken.

Zur Fläche 2 wurde bereits in der vorangegangenen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass, obgleich dem Standort eine gute Eignung zur Entwicklung von Wohnbauflächen zugesprochen wurde, Planungsalternativen und Entwicklungspotentiale im Innenbereich darzulegen sind. Die Verfügbarkeit von Flächen ist dabei ein, aber nicht das alleinige Kriterium. In der Begründung zum ebenfalls diese Fläche betreffenden B-Plan 11 werden zu diesem Thema nähere Angaben gemacht. Diese sollten in den Grundzügen auch in der Begründung Punkt 4.50 zum F-Plan zu finden sein.

Unter Punkt 7.00 der Begründung „Lärmtechnische Untersuchung“ sollte die inzwischen vorliegende Untersuchung in ihren wesentlichen Aussagen zitiert werden, damit bereits auf der Ebene des F-Plans erkennbar wird, dass sich die Situation durch geeignete Festsetzungen lösen lässt. Der bisherige Absatz in der Begründung ist zu allgemein formuliert.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Naturschutz:

1. Wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 11 wird hier ein 3 m breiter Schutzstreifen festgesetzt.

2. Wird nicht berücksichtigt. Die Standortalternativen wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans geprüft.

Zu Städtebau und Planungsrecht:

Zu Abs. 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu Abs. 2:

Wird berücksichtigt durch Ergänzung der Begründung.

Zu Abs. 3:

Wird berücksichtigt durch Ergänzung der Begründung.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

**Gebiet 1:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**Gebiet 2:** "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

## ADRESSE:

Gewässerunterhaltungsverband  
Steinau/Büchen  
Herzogtum Lauenburg



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen.

Laut Begründungen der o. g. Maßnahmen hat eine Bodenuntersuchung ergeben, dass eine Versickerung von anfallendem Regenwasser nicht in allen Bereichen möglich ist. Die Entwässerung der neuen Planstraße A soll über einen Anschluss in der Büchener Straße erfolgen.

Können die Bauherren nachweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist, können sie an den Entwässerungskanal der Planstraße A anschließen. Die Entwässerungskanäle sollen so ausgelegt werden, dass das gesamte Baugebiet angeschlossen werden könnte. Die Entwässerung der geplanten Parkplätze im südlichen Bereich soll über Rigolenkästen erfolgen. Hier steht versickerungsfähiger Boden an.

Der Verband geht davon aus, dass das anfallende Regenwasser über den geplanten Anschluss in der Büchener Straße letztendlich in die Steinau geleitet wird.

Hierbei ist zu beachten, dass vor der Einleitung ein Sedimentrückhalt sowie ein Schadstoffabscheider vorzusehen ist. Die Steinau ist ein Vorranggewässer der Wasserrahmenrichtlinie, daher sind alle Einträge von Nährstoffen, Schadstoffen und Feinsedimenten zu vermeiden.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Gewässerunterhaltungsverband  
Steinau/Büchen, Herzogtum Lauenburg  
vom 06.12.2016**

Wird berücksichtigt im Rahmen der  
Erschließungsplanung.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

**Gebiet 1:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**Gebiet 2:** "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

**ADRESSE:**



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.  
Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Wir begrüßen die Rücknahme der Überplanung und den Abwägungsvorschlag zum Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB.

Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.  
Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Bauleitverfahren und um Zusendung der Abwägungsergebnisse.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zu Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien Region Nord  
vom 16.01.2017**

Wird zur Kenntnis genommen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

**Gebiet 1:** "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

**Gebiet 2:** "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

**ADRESSE:**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

**STELLUNGNAHME:**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG:**

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz- und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Archäologisches Landesamt S-H  
Deutsche Telekom  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Gebäudemanagement S-H  
Handwerkskammer Lübeck  
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Schleswig-Holstein Netz AG  
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg  
Deutscher Wetterdienst  
Landessportverband Schleswig-Holstein  
Stadt Schwarzenbek

**BERÜCKSICHTIGUNG:**